



An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Frau Regierungsrätin Dr. Aurelia Frick  
Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 22.03.2019  
RAY

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Bestimmungen zur Offenlegung im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Frick

Mit Schreiben vom 22.01.2019 haben Sie uns eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Möglichkeit und möchten ohne vorherige Durchführung eines verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage Folgendes ausführen:

Aufgrund der Bestimmungen von Art. 18 i.V.m. Art. 14 der Richtlinie (EU) 2017/1132 müssen offenzulegende Unterlagen der Rechnungslegung über das System der Registervernetzung (BRIS-System) zugänglich gemacht werden. Um diese Vorgaben erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass die offenkundigpflichtigen Gesellschaften ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Jahresrechnungen fristgerecht nachkommen. Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher einerseits die Bestimmung über die Prüfungspflichten des Amtes für Justiz und andererseits das Ordnungsbussenverfahren bei Nichteinreichung der Jahresrechnungen diesen Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

In Bezug auf die Banken bestehen mit den Bestimmungen gemäss Art. 1131 PGR Sonderregelungen bezüglich Betroffenheit und Anwendung der Vorschriften. Gemäss Art. 1131 Abs. 2 PGR sind Banken von den Bestimmungen der Offenlegungspflichten nach Art. 1122 ff. PGR grundsätzlich ausgenommen. Dafür haben Banken und Wertpapierfirmen die Offenlegungspflichten nach Art. 10 BankG bzw. Art. 24m BankV zu berücksichtigen.

Mit gegenständlichem Gesetzesvorschlag sollen u. a. die Prüfpflichten des Amtes für Justiz sowie das Ordnungsbussenverfahren angepasst werden:

- Die Prüfpflichten des Amtes für Justiz werden im Bankenrecht nicht spezifisch geregelt. Somit gehen wir davon aus, dass Art. 1130 Abs. 1 (angepasst) und Abs. 3 (neu) für Banken ebenfalls zur Anwendung gelangen.
- Zuwiderhandlungen gegen die Offenlegungspflichten (Bussenhöhe, Verfahren) werden hingegen im Spezialgesetz mit Art. 63a Abs. 2 Ziff. 1 BankG als Übertretung qualifiziert und von der FMA nach Art. 63a Abs. 4 bis 7 BankG geahndet. Somit gehen wir davon aus, dass sowohl § 66 SchITPGR generell als auch davon abgeleitet Art. 977 Abs. 2 PGR für die Banken nicht zur Anwendung gelangen.
- Ebenfalls haben die Banken die Bestimmung gemäss Art. 1048 Abs. 4 (neu) zu berücksichtigen.



LIECHTENSTEINISCHER  
BANKENVERBAND

Unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Anwendungsbemerkungen bitten wir um klarstellende Erläuterungen im BuA, welche der neu geplanten Bestimmungen für bestimmte Wirtschaftszweige gemäss 20. Titel 3. Abschnitt (Art. 1131 ff. PGR) zu berücksichtigen sind und welche nicht.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn  
Geschäftsführer

Rafik Yezza  
Stellvertretender Geschäftsführer